

Dreizehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 09.06.1998

Bezug: Bek. v. 04.11.1985 (Nds. MBL. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 17.04.1998 (Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S.147)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dreizehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 24.3.1998 (Nds. GVBl. S. 300) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 4/1998 Seite 215

Anlage

Dreizehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. v. 04.11.1985 (Nds.MBL. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 17.04.1998 (Amtl. Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S.147), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Niederlandistik“ wird ersetzt durch die Worte „Niederländische Philologie“.
 - b) Nach „Niederländische Philologie“ wird angefügt „Niederlande-Studien (nur im Hauptstudium möglich)“.
2. Anlage 6 - Fachspezifischer Teil Soziologie - wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A erhält folgende Fassung:

„A. Prüfungsgebiete

I. Prüfungsgebiete der Magisterzwischenprüfung (Grundstudium)

1. Allgemeine Soziologie I
 - Geschichte der Soziologie
 - Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien
2. Allgemeine Soziologie II
 - Sozialstrukturanalyse (insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands)
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
3. Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Statistische Methodenlehre
5. Eine spezielle Soziologie, wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Kultur- und Kommunikationssoziologie
 - Land- und Agrarsoziologie
 - Soziologie abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter
 - Stadt- und Regionalsoziologie

II. Prüfungsgebiete der Magisterprüfung (Hauptstudium)

1. Allgemeine Soziologie
 - Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien (einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundlagen)
 - Geschichte der Soziologie
 - Analyse gesellschaftlicher Strukturen und sozialen Wandels
 - Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
 2. Methoden / Methodologie der empirischen Sozialforschung
 3. Eine spezielle Soziologie, wahlweise:
 - Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
 - Bildungssoziologie
 - Familiensoziologie
 - Kultur- und Kommunikationssoziologie
 - Land- und Agrarsoziologie
 - Soziologie abweichenden Verhaltens
 - Soziologie der Lebensphasen
 - Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter
 - Stadt- und Regionalsoziologie“
- b) Teil B Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- ba) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „drei der vier“ ersetzt durch die Worte „den drei“.
 - bb) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „vier Bereiche“ ersetzt durch die Worte „drei Gebiete“.
- c) Teil C Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- ca) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Je ein Leistungsnachweis aus zwei der drei Gebiete gemäß Teil A Abschnitt II.“
 - cb) In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „vier Bereiche“ ersetzt durch die Worte „zwei der drei Gebiete“.
3. Anlage 10 - Fachspezifischer Teil Niederlandistik - wird gestrichen.
4. Nach Anlage 9 werden folgende Anlagen 10.1 - Fachspezifischer Teil Niederländische Philologie - und 10.2 - Fachspezifischer Teil Niederlande-Studien - angefügt:

Anlage 10.1

Fachspezifischer Teil Niederländische Philologie

A. Prüfungsgebiete (Hauptfach, 1. und 2. Hauptfach, Nebenfach)

1. Literaturwissenschaft
2. Sprachwissenschaft
3. Landeskunde

Die Prüfungsgebiete untergliedern sich in Sachbereiche, dazu gehören

im Prüfungsgebiet *Literaturwissenschaft*:

- Literaturtheorie (empirische Literaturwissenschaft, Narratologie, Rezeptionsästhetik oder vergleichbare)
- Strömungen und Perioden in der niederländischen Literatur (Naturalismus, Neue Sachlichkeit, Modernismus oder vergleichbare)
- Gattungen der niederländischen Literatur (Roman, Prosa Gedicht oder vergleichbare)
- Aspekte des Systems Literatur (Produktion, Rezeption, Institutionen oder vergleichbare)
- Aspekte der deutsch-niederländischen/flämischen literarischen Beziehungen (Kontakte, Vergleich, Übersetzungen, Rezeption oder vergleichbare);

im Prüfungsgebiet *Sprachwissenschaft*:

- Grammatik und Phonetik des Niederländischen
- Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik des Niederländischen
- kontrative Grammatik
- Grammatiktheorie
- Soziolinguistik
- Sprachgeschichte;

im Prüfungsgebiet *Landeskunde*:

- Grundzüge der Sozial- und Kulturgeschichte der Niederlande und Flanderns
- Grundzüge der politischen Systeme und der sozialen Strukturen der Niederlande und Flanderns in der Gegenwart
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen und der flämisch-deutschen Beziehungen auf kulturellem Gebiet.

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 45 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch) über sachliche und methodische Grundkenntnisse des Fachs in allen Prüfungsgebieten und über vertiefte exemplarische Kenntnisse in je einem Sachbereich der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den Einführungsseminaren der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Grundstudium in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Zwei Leistungsnachweise aus den Einführungsseminaren in dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 3.
4. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Seminar in jedem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A.
5. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine Magisterarbeit, deren Thema nach Wahl der Studentin oder des Studenten einem der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 entnommen wird.
2. Eine mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung allgemeiner Teil (MPO I), Dauer 60 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch), in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in vier Sachbereichen der Prüfungsgebiete gemäß Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten, jedoch unter Ausschluss der in der Magisterarbeit bearbeiteten Sachbereiche nachgewiesen werden.
3. Eine Klausur (§ 20 Abs. 5 der MPO I, Dauer vier Stunden) in der niederländischen Sprache, in der die Kandidatin oder der Kandidat einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplex aus dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 bearbeitet.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/ Studienarbeit oder Referat) aus drei Hauptseminaren aus den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und/oder Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Hauptstudium in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis, der eine Übersetzung Deutsch-Niederländisch oder einen Essay in niederländischer Sprache voraussetzt.

C. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch) über sachliche und methodische Grundkenntnisse des Fachs in allen Prüfungsgebieten und über vertiefte exemplarische Kenntnisse aus zwei Sachbereichen der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den Einführungsseminaren in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur) aus den beiden Einführungsseminaren in dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 3.
3. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/ Studienarbeit oder Referat) nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus einem Seminar der Prüfungsgebiete Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2.
4. Ein sprachlicher Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 der MPO I, Dauer 30 Minuten, davon mindestens die Hälfte auf Niederländisch), in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in vier Sachbereichen eines Prüfungsgebiets gemäß Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2 nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer nachgewiesen werden.
2. Eine Klausur (§ 20 Abs. 5 der MPO I, Dauer vier Stunden), in der die Kandidatin oder der Kandidat einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplex aus dem Prüfungsgebiet Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2 bearbeitet.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/ Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar aus den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 oder Teil A Nr. 2.
2. Je ein Leistungsnachweis (Klausur oder mündliche Prüfung) für den Literaturstudium-Schein für das Nebenfach in den Prüfungsgebieten Teil A Nr. 1 und Teil A Nr. 2.
3. Ein sprachpraktischer Leistungsnachweis, der eine Übersetzung Deutsch-Niederländisch oder einen Essay in niederländischer Sprache voraussetzt.

Anlage 10.2

Fachspezifischer Teil Niederlande-Studien

Das Studium der Niederlande-Studien ist nur im Hauptstudium möglich. Das Grundstudium entspricht dem Grundstudium der Niederländischen Philologie.

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Niederlande-Studien ist die Zwischenprüfung im Fach Niederländische Philologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder ein vergleichbarer Abschluß.

(A) Prüfungsgebiete für das Hauptstudium (Hauptfach (34 SWS), 1. und 2. Hauptfach, Nebenfach (17 SWS))

1. Volkswirtschaftslehre
2. Rechtswissenschaften
3. Geschichte / Politik / Soziologie der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande im Vergleich
4. Landeskunde der Niederlande

Die Prüfungsgebiete untergliedern sich in Sachbereiche, dazu gehören:

im Prüfungsgebiet „Volkswirtschaftslehre“:

- Grundlagen der volkswirtschaftlichen Theorie der Wirtschaftssysteme und des Wirtschaftssystemvergleichs,
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland,
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Niederlande,
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsordnungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsstruktur der Niederlande und Deutschlands.

im Prüfungsgebiet „Rechtswissenschaften“:

- Grundzüge des deutschen und niederländischen Rechtssystems und des Rechtssystemvergleichs,
- Grundzüge des deutschen bürgerlichen, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts,
- Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes in den Niederlanden,
- ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Rechtssysteme der Niederlande und Deutschlands.

im Prüfungsgebiet „Geschichte / Politik / Soziologie der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande im Vergleich“:

- Grundzüge der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschlands,
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland,
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Niederlande,
- Grundzüge der öffentlichen Verwaltung in den Niederlanden und Deutschland,
- ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschland.

im Prüfungsgebiet Landeskunde der Niederlande:

- Grundzüge der Kulturgeschichte der Niederlande
- ausgewählte Aspekte des Kulturlebens der Niederlande in der Gegenwart,
- ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen Beziehungen auf kulturellem Gebiet.

(B) Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

Magisterprüfung

I Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Block Einführung Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlande-Studien (6 SWS),
- b) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar zum Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 1 oder 2 oder 3 nach Wahl der Studentin oder des Studenten,
- c) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) aus einem Hauptseminar zum Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 4,
- d) ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen,
- e) ein Testimonium über ein bestandenes dreimonatiges Praktikum.

Minimal zwei, maximal drei von diesen fünf Leistungsnachweisen müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen erworben werden.

II Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- a) Eine Magisterarbeit (wenn Niederlande-Studien als 1. Hauptfach gewählt wurde), deren Thema nach Wahl der Studentin oder des Studenten einem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A entnommen wird,
- b) eine Klausur (4 Stunden), in der verteilte Kenntnisse in einem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A nachgewiesen werden,
- c) eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, davon etwa 30 Minuten in niederländischer Sprache, in der Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Sachbereichen eines Prüfungsgebietes gemäß Teil A, jedoch unter Ausschluss der in der Magisterarbeit bearbeiteten Sachbereiche nachgewiesen werden.

(C) Nebenfach

Magisterprüfung

I Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Block Einführung Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlande-Studien (6 SWS),
- b) ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit oder Referat) nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus einem Hauptseminar in einem Prüfungsgebiet gemäß Teil A Nr. 1, 2 oder 4,
- c) ein sprachpraktischer Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher und mündlicher Leistungen,
- d) ein Testimonium über ein bestandenes sechswöchiges Praktikum.

Minimal ein, maximal zwei von den Leistungsnachweisen (b) bis (d) müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen erworben werden.

II Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in der historische und methodische Grundzüge des Fachs im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in einem Sachbereich eines Prüfungsgebietes gemäß Teil A nach Wahl der Studentin oder des Studenten nachgewiesen werden.

5. Anlage 19 - Fachspezifischer Teil Jüdische Studien -erhält folgende Fassung:

Anlage 19

Fachspezifischer Teil Jüdische Studien

A. Prüfungsgebiete (Grund- und Hauptstudium)

1. Sprachkurse (Alt- oder Neuhebräisch)
6 SWS (6 GS)
2. Biblische Religion
10 SWS (8 GS - 2 HSt)
3. Nachbiblische Religion / Rabbinische Tradition
6 SWS (0 GS - 6 HSt)
4. Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik
10 SWS (4 GS - 6 HSt)
5. Literatur entsprechend dem Lehrangebot / Kunst / Musik entsprechend dem Lehrangebot / Medien
8 SWS (4 GS - 4 HSt) inkl. Einführungsveranstaltung

Die Prüfungsgebiete sind in Sachbereiche unterteilt, dazu gehören:

im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehen u. Sammlung der biblischen Schriften)
- Theologie der biblischen Schriften
- Geschichte Israels von den Anfängen bis Bar Kochba
- Religionsgeschichte Israels
- Judentum / Christentum / Islam

im Prüfungsgebiet Nachbiblische Religion / Rabbinische Tradition:

- Geschichte des nachbiblischen Judentums
- Talmud, Midrasch
- Jüdische Religionsgeschichte
- Der Jüdische Gottesdienst
- Kabbala
- Religiöse Bewegungen im Judentum

im Prüfungsgebiet Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik:

- Geschichte Israels und des Judentums
- Das europäische Judentum in der Moderne
- Der Antisemitismus
- Juden in Deutschland
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Jüdische Frauen und Frauenbewegung
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Erziehungskultur und Schulwesen
- Vernichtung des jüdischen Schulwesens im Nationalsozialismus

im Prüfungsgebiet Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien:

- Literatur, Kunst, Musik, Medien von Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft
- Traditionen jüdischer Kultur und Geschichte in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Wechselbeziehungen jüdisch-europäisch-amerikanischer Kulturen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Philosemitische Dimensionen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Jiddische Literatur
- Sprachwissenschaftliche Bereiche z. B. Antisemitische Sprachforschung

B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)**I Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen**

- Nachweis über das Hebraicum (Biblisches Hebräisch) oder Abschlußprüfung in Neuhebräisch bzw. entsprechende Ergänzungsprüfungen
- je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung zu den Prüfungsgebieten:
 - a) Biblische Religion; Geschichte Israels bis Bar Kochba oder Einführung in die Biblische Literatur
 - und wahlweise

- b) Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik oder
- c) Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien

II Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion: Einführung in die biblische Literatur oder Geschichte Israels bis Bar Kochba (jeweils das unter 1 nicht gewählte Gebiet)
- und wahlweise
- b) Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik oder
- c) Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien

Grundkenntnisse sind:im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- a) Geschichte Israels bis Bar Kochba: Überblick über die Grundzüge der Geschichte Israels von der Landnahme bis zum Bar Kochba-Aufstand 132-135. Vertiefte Kenntnisse einer vorexilischen Epoche (Landnahme, Richterzeit, Königtum, Assyrisch) und einer nachexilischen Epoche (Babylonier, Perser, Hellenismus, Römerzeit)
- b) Einführung in die Bibel: Überblick über Inhalt und Aufbau der Bibel. Kenntnis der exegetischen Methoden; historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift.

im Prüfungsgebiet Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik:

- a) Geschichte Israels und des Judentums
- b) Das europäische Judentum in der Moderne
- c) Jüdische Pädagogik und jüdisches Schulwesen
- d) Überblick über Entstehung und Auswirkungen des Antisemitismus mit Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert. Präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus

im Prüfungsgebiet Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien:

- a) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Jüdischen Kunst
- b) Eingehende Kenntnisse zu einer Kunstgattung, einer Kunstphase, zum Werk einer Künstlerin oder eines Künstlers bzw. Künstlergruppe
- c) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung jüdischer Musik
- d) Eingehende Kenntnisse eines Aspektes bzw. einer Epoche der jüdischen Musiktradition
- e) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Literatur jüdischer Autorinnen und Autoren
- f) Eingehende Kenntnisse des Werkes einer jüdischen Autorin oder eines jüdischen Autors

C. Magisterprüfung (Nebenfach)**I Art und Anzahl der Prüfungsvorleistung**

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit / Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion oder Nachbiblische Religion / Rabbinische Tradition
- und wahlweise
- b) Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik oder
- c) Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien

II Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten (jeweils das bzw. ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Nachbiblische Religion / Rabbinische Tradition
- und wahlweise
- b) Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik
- oder

- c) Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik
(entsprechend dem Lehrangebot) / Medien

Vertiefte Kenntnisse sind:

im Prüfungsgebiet Nachbiblische Religion / Rabbinische Tradition:
Kenntnisse der Geschichte und Religionsgeschichte des nachbiblischen Judentums, der Methoden der Torah- und Talmudauslegung, des jüdischen Gottesdienstes und zweier Schriften der jüdischen religiösen Literatur.

im Prüfungsgebiet Geschichte / Politik / Gesellschaft / Pädagogik:
vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- Juden in Deutschland
- Jüdische Frauenbewegung
- Antisemitismus; präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Pädagogik und jüdisches Schulwesen
- Kibbuz-Erziehung

im Prüfungsgebiet Literatur (entsprechend dem Lehrangebot) / Kunst / Musik (entsprechend dem Lehrangebot) / Medien:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- a) Die Entwicklung jüdischer Kunst
- b) Eine Kunstgattung, eine Kunstphase zum Werk einer Künstlerin oder eines Künstlers bzw. Künstlergruppe
- c) Die historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der jüdischen Musiktradition
- d) Musikimmanente Merkmale der jüdischen Musik (semiotische Analyse)
- e) Die Entwicklung der Literatur jüdischer Autorinnen und Autoren
- f) Das Werk einer jüdischen Autorin oder eines jüdischen Autors

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 22.07.1998 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.